

LEHRSTUHL FÜR BÜRGERLICHES RECHT, HANDELS- UND WIRTSCHAFTSRECHT, LAW AND ECONOMICS

Universitätsplatz 2, 39106 Magdeburg
Tel. +49 (0)391 67 18452, Fax +49 (0)391 67 11198

1. Leitung

Professor Dr. Ulrich Burgard

2. Hochschullehrer

Professor Dr. Ulrich Burgard

3. Forschungsprofil

Bürgerliches Recht

- Vereinsrecht
- Stiftungsrecht

Handelsrecht

- Firmenrecht

Gesellschaftsrecht

- Personengesellschaftsrecht (GbR, OHG, KG)
- Kapitalgesellschaftsrecht (GmbH, AG)
- Konzernrecht

Wirtschaftsrecht

- Bank- und Kapitalmarktrecht

Law and Economics

- ökonomische Analyse des Rechts

4. Forschungsprojekte

Projektleiter: Prof. Dr. Ulrich Burgard

Projektbearbeiter: Ass. iur. Christine Konnertz-Häußler, LL.M.

Förderer: Haushalt; 01.10.2005 - 30.09.2010

Corporate Governance als Problemlösungsstrategie bei der GmbH

In der Rechtswissenschaft wird Corporate Governance vornehmlich als Problem börsennotierter Aktiengesellschaften behandelt, obwohl im Grundsatz unstreitig ist, dass Corporate-Governance-Regeln bei jeder Rechtsform bestehen und daher auch durch Corporate-Governance-Kodices ergänzt und verbessert werden können. Die Arbeit untersucht erstmals die Möglichkeiten hierzu bei der GmbH.

Projektleiter: Prof. Dr. Ulrich Burgard

Projektbearbeiter: Professor Dr. Ulrich Burgard

Förderer: Haushalt; 01.10.2009 - 30.03.2010

Das Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen

Untersucht werden Inhalt und Reichweite des genannten Gesetzes, das am 03.10.2009 in Kraft getretenen ist. Aufgezeigt wird, dass das Gesetz sein Ziel im Wesentlichen nicht erreicht und im übrigen erheblichen Bedenken ausgesetzt ist. Die Untersuchung ist eine notwendige Vorarbeit zu dem Projekt "Organhaftung bei Verein und Stiftung".

Projektleiter: Prof. Dr. Ulrich Burgard

Projektbearbeiter: Ass. iur. Christian Däumer

Förderer: Haushalt; 01.10.2009 - 30.09.2012

Die deutsche Business Judgement Rule - Anwendungsbereich, Voraussetzungen, Rechtsfolgen

Gesetzlich geregelt ist die deutsche Business Judgement Rule (BJR) zwar ausschließlich in § 93 Abs. 1 S. 2 AktG. Im Anschluss an die Begründung des Regierungsentwurfs geht die herrschende Meinung jedoch davon aus, dass diese Regelung auch auf andere Rechtsformen übertragen werden kann und muss. Die genaue Reichweite der BJR im deutschen Recht ist jedoch nicht geklärt. Vielmehr mehren sich Stimmen, die einer unbegrenzten Analogie entgegnetreten. Nicht hinreichend geklärt sind ferner der genaue Inhalt der einzelnen Voraussetzungen der BJR sowie die Rechtsfolgen vor allem bei der Nichtbeachtung der BJR.

Projektleiter: Prof. Dr. Ulrich Burgard

Projektbearbeiter: RA Harald Evers, LL.M.

Förderer: Sonstige; 01.01.2009 - 31.12.2012

Entscheidungen unter Rechtsunsicherheit

In der Praxis haben Geschäftsleiter oftmals Entscheidungen zu treffen, obwohl sich die Rechtslage nicht eindeutig klären lässt. Das ist nicht nur im Blick auf die Legalitätspflicht der Geschäftsleitung problematisch, sondern auch im Blick auf eine Haftung der Geschäftsleiter für Schäden, die aus einer fehlerhaften Beurteilung der Rechtslage entstehen. Dabei stellt die Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Entschuldigbarkeit von Rechtsirrtümern. Möglicherweise ist aber eine (analoge) Anwendung der BJR denkbar (s. vorstehendes Forschungsprojekt). Der Fragenkreis ist bisher kaum untersucht.

Projektleiter: Prof. Dr. Ulrich Burgard

Projektbearbeiter: Professor Dr. Ulrich Burgard

Förderer: Haushalt; 01.01.2006 - 31.03.2009

Firmenrecht

Neukommentierung der §§ 17 - 37a HGB im Staub, dem führenden und traditionsreichsten Großkommentar zum Handelsgesetzbuch, herausgegeben von Claus-Wilhelm Canaris, Matthias Habersack, Carsten Schäfer. Das Firmenrecht ist einer der zentralen Rechtsfragen des Handelsrechts. Die Kommentierung umfasst ca. 550 Seiten.

Projektleiter: Prof. Dr. Ulrich Burgard

Projektbearbeiter: Ass. iur. Carsten Heimann

Förderer: Haushalt; 01.01.2006 - 31.12.2010

Marktmissbrauch und Kurspflege

§ 20a WpHG verbietet Kursmanipulationen. In gewissen Grenzen erlaubt ist hingegen eine sog. Kurspflege. Die Abgrenzung zwischen beiden ist freilich schwierig. Zwar wurde zu diesem Problem eine Rechtsverordnung erlassen. Die dort getroffenen Regelungen sind jedoch auslegungsbedürftig und unvollständig und schaffen keineswegs die erforderliche Rechtssicherheit. Das Projekt greift ausgewählte Fragestellungen aus diesem Themenbereich auf und untersucht sie - vor allem im Blick auf die Praxis - näher.

Projektleiter: Prof. Dr. Ulrich Burgard

Projektbearbeiter: Professor Dr. Ulrich Burgard

Förderer: Haushalt; 01.10.2009 - 30.06.2010

Organhaftung bei Verein und Stiftung

Untersucht werden die Haftungsrisiken und Haftungsbeschränkungsmöglichkeiten von Organmitgliedern und leitenden Mitarbeitern bei Vereinen und Stiftungen. Zu dem Thema gab es bisher nur wenige Gesamtdarstellungen. Der Aufklärungsbedarf ist daher erheblich.

5. Veröffentlichungen

Originalartikel in begutachteten zeitschriftenartigen Reihen

Burgard, Ulrich

Die Anerkennungsfähigkeit der Unternehmensstiftung

In: Die Stiftung. - Frankfurt, M. : Lang, Bd. 3.2009, S. 31-51

Buchbeiträge

Burgard, Ulrich

§§ 17-37a HGB

In: Handelsgesetzbuch; Bd. 1: Einleitung. - Berlin: de Gruyter Recht, ISBN 978-3-89949-407-5, S. 533-1063, 2009

Burgard, Ulrich

Firmenrechtliche Fragen bei Verein und Stiftung

In: Gründen und Stiften. - Baden-Baden: Nomos, ISBN 978-3-8329-4290-8, S. 190-203, 2009